

S A T Z U N G

der Gemeinde Harmsdorf über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (Gebiet Güldenfeldstraße / Danziger Straße)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Harmsdorf am 6.12.1977 folgende Satzung über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (Gebiet Güldenfeldstraße / Danziger Straße) erlassen:

§ 1

Im zeichnerischen Teil A in der Satzung der Gemeinde Harmsdorf werden bei den im Nordteil liegenden Bauplätzen zur besseren Ausnutzung die Baugrenzen um 3 m nach Westen verlegt. Die Abstände von den Grundstücksgrenzen des nördlichsten Bauplatzes werden um 3 m nach Westen auf 7 m erhöht und um 4 m ^{im} nach Süden auf 3 m verringert.

§ 2

Die textliche Festsetzung (Teil B) in der Satzung der Gemeinde Harmsdorf über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2

- a) Dachform: Satteldächer 35° - 45° (SD)
Walmdächer ^{sind} mit gleicher Dachneigung zulässig (WD) dunkelfarbige Dacheindeckung,

wird durch folgende Festsetzung ersetzt:

- a) Dachform: Satteldächer 35° - 51° (SD)
Walmdächer sind mit gleicher Dachneigung zulässig (WD),
dunkelfarbige Dacheindeckung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der erfolgten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Harmsdorf, den **6. Dez. 1977**



B e g r ü n d u n g

zur Satzung der Gemeinde Harmsdorf über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (Gebiet Güldenfeldstr./Danziger Str.)

Im zeichnerischen Teil A bei dem im Nordteil liegenden drei Bauplätzen sollen zur besseren Ausnutzung die Baugrenzen um 5 m nach Westen verlegt werden. Die Abstände von der Grundstücksgrenze im nördlichsten Bauplatz sollen durch Verlegen der Baulinie um 3 m nach Westen auf 7 m erhöht und im Süden um 4 m auf 3 m verringert werden.

Die textliche Festsetzung im Teil B im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2 läßt nur Bauten mit einer Dachneigung von 35° bis 45° zu. Da für die Errichtung einer Gruppensiedlung (13 Häuser) seitens des Darlehensgebers Dachneigungen mit 50° vorgeschrieben sind, soll die Festsetzung des B-Planes dahingehend geändert werden, daß die Dachneigung zwischen 35° und 51° liegen sollen.

Nachbarliche Belange werden durch diese Änderung nicht berührt. Eine Anhörung von Trägern öffentlicher Belange ist wegen Geringfügigkeit der Änderung nicht erforderlich. Durch die Änderung werden öffentliche Belange offensichtlich nicht berührt.

Zusätzliche Kosten entstehen der Gemeinde durch diese Änderung des B-Planes nicht. Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 6 BBauG werden durch diese Änderung nicht erforderlich.

Harmsdorf, den 6.12.1977

Gemeinde Harmsdorf
Der Bürgermeister

